

## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal vom 18.04.2017**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat der Gemeinde Swisttal am 21.02.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1**

- § 9 Abs. 1 in der bisherigen Fassung ist zu streichen.
- § 9 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:
  - „ Eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates der Gemeinde Swisttal wird nicht gezahlt.“

### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalens kann gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW gegen diese Satzung innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal, den 18.04.2017

In Vertretung

Wirtz

Beigeordneter